

Aachener Reichstages, der sich unter der Führung Abt Benedicts¹ so eingehend mit der geistlichen und politischen Stellung der Klöster beschäftigte², am 1. Juli völlig unverändert bestätigt (T¹)³.

Noch nicht vier Wochen später (am 27. Juli) begegnet uns dieselbe Fassung, mit ganz geringen Aenderungen, wieder in der Immunität für Kloster Solignac (S)⁴. In diese ist sie aber nicht unmittelbar aus einer der beiden Tourser Urkunden⁵ übergegangen, sondern vermittelt durch ein verlorenes Zwischenglied (X).

Darauf deutet die über ein Jahr spätere Verleihung für Manlieu (M)⁶, die zum Theile (vor allem in der Narratio, im 'fiscus'- und 'exorare'-Passus) frei oder aus dem Gedächtnis stilisiert ist, im übrigen aber unserer Fassung folgt und dabei bald den Varianten von Tours⁷, bald denen von Solignac⁸ nahesteht, also auch unvermittelt oder auf Grund eines weiteren Zwischengliedes (Z) auf X beruht⁹.

Soweit die Bestätigung Ottos I. (C) erkennen lässt, nahm das Deperditum Ludwigs d. Fr. für Inden (I) eine ganz ähnliche Mittelstellung ein; an denselben Stellen wie M schwankte es zwischen T und S¹⁰. Nur zwei Varianten scheinen zu ergeben, dass M doch noch engere Fühlung mit S hat als I¹¹.

1) Vita Benedicti c. 34. 2) Vgl. Mühlbacher² zu 653 (631) und Hauck, Kirchengesch. II², 582 ff. Beide sind entgegengesetzter Meinung über Pückerts (SB. der sächs. Ges. der Wiss. 1890, S. 46 ff.) Angriff auf die 'Constitutio de servitio monasteriorum'. 3) Mühlbacher² 649 (627). Den noch ungedruckten Wortlaut dieses Stückes, wie auch Collationen einiger anderer hier benutzter Diplome theilte mir College Dr. Fedor Schneider bei einem Wiener Aufenthalt freundwilligst aus dem Apparat der dortigen Diplomata-Abtheilung der MG. mit. 4) Mühlbacher² 655 (641). 5) Wahrscheinlich hat T zur weiteren Vermittlung der Fassung gedient. 'basilicae' nach 'luminaria' und 'sibi' nach 'inlicitam' konnte S nicht aus T¹ entnehmen. 6) Mühlbacher² 668 (654), 818 Aug. 17. 7) So in den Worten: 'sanctae dei ecclesiae — et futuris', 'omnibus sibi subiectis' (während S 'hominibus s. s. tam ingenuis quam et servis' bietet), 'provinciis' (statt 'pagis'), 'quam (fehlt noch 'et') servos', 'super terram ipsius loci commanentes' (nur 'ipsius monasterii' S), 'iniuste (fehlt S) patiantur'. 8) So in der Arenga: 'Cum locis'; 'in aliquo' (fehlt T), 'aliquid' (statt 'aliquod' T). 9) Mühlbacher² 668 scheint übrigens selbst in den Worten: 'sicut in aliis nostris auctoritatibus continetur' anzudeuten, dass es eine andere Urkunde als Muster benutzt. Mühlbacher l. c. bezieht die Wendung, was sicher irrig ist, auf Vorurkunden für Manlieu selber; er ist also genöthigt, mehrere verlorene Immunitäten Ludwigs d. Fr. für dies eine Kloster (ausser Mühlbacher² 668) anzunehmen. 10) Darüber hinaus hatte es mit T: 'nostrisque', 'provinciis aut', 'teloneum'; mit S ('de saepefat is eiusdem monasterii rebus'): 'de rebus saepefati monasterii'. 11) S und M haben in der Arenga: 'ob divinae servitutis amorem'